

# STÄDTISCHES FREIBAD SAALFELD

## HAUS- UND BADEORDNUNG

### I. Allgemeines

1. Diese Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad Saalfeld.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Stadtverwaltung Saalfeld entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Den Badegästen ist nur gestattet, Musikinstrumente oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn die übrigen Badegäste dadurch nicht ruhestörend beeinträchtigt werden.
11. Den Garderobenschrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Aufenthaltes im Bad bei sich zu behalten. Für verlorene Garderobenschlüssel ist vor Aushändigung der Kleidung ein Ersatzentgelt in Höhe von 10,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor Aushändigung der Kleidung ein Eigentumsnachweis notwendig.

## II. Öffnungszeiten und Zutritt

12. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben.
13. Die Stadt Saalfeld kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Bei Gewitter ist der Aufenthalt in allen Badebecken und unter Bäumen strengstens verboten.
14. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
15. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kindern unter 6 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
16. Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarte gilt am Tag der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades. Mehrfachkarten sind nur während der Badesaison gültig, in der sie gekauft wurden. Die Eintrittskarten sind dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.

## III. Haftung

17. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
18. Die Stadtverwaltung Saalfeld haftet insbesondere nicht:
  - a) für Geld und Wertsachen,
  - b) für Schaden, der den Badegästen durch Dritte zugeführt wurde,
  - c) für Schaden, der infolge unrechtmäßiger Benutzung eines Schlüssels durch Dritte entstanden ist.
19. Der Betreiber haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden **nur** bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Personals.

#### **IV. Benutzung des Freibades**

20. Nichtschwimmer dürfen sich nicht im Schwimmer- bzw. Sprungbecken aufhalten.
21. Nichtschwimmer haben das Nichtschwimmerbecken zu benutzen.
22. Schnelles Laufen (Rennen) im Badebeckenbereich und das Hineinstoßen oder -werfen anderer Badbesucher ins Wasser ist untersagt.
23. Im Kleinkinderbecken ist das Spielen mit Sand oder ähnlichen Materialien nicht gestattet.
24. Bewegungsspiele und Sport sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.
25. Das Springen ins Wasser geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen auf den Sprungbrettern ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Die Freigabe der Sprunganlage obliegt dem Aufsichtspersonal. Seitliches Einspringen in das Sprungbecken ist untersagt.
26. Die Benutzung der Großwasserrutsche geschieht auf eigene Gefahr. Verhaltenshinweise zur Benutzung sind unmittelbar am Rutschenaufgang ersichtlich. Die Freigabe der Rutschenanlage obliegt dem Aufsichtspersonal. Im Rutschenauslauf ist der Aufenthalt untersagt.
27. Die Badebecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
28. Die Verwendung von Seife und anderen Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
29. Die Badegäste dürfen die Beckenumgänge und Sanitärräume nicht mit Straßenschuhen betreten.
30. Die Benutzung von Augenschutzbrillen(Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

#### **V. Besondere Bestimmungen**

31. Für das Rechtsverhältnis der Badbesucher mit der Stadt Saalfeld/Saale sind ausschließlich die Vorschriften des Privatrechts maßgebend.
32. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen und zu Ausbildungszwecken können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.